

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 1 (1896)

Heft: 8

Artikel: Die Einführung der Schutzpockenimpfung [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einführung der Schužpockenimpfung in Graubünden.*)

(Schluß.)

Von Mitte der dreißiger Jahre an scheint es wirklich besser geworden zu sein und nur dreimal noch sah sich der Große Rat veranlaßt, in seinem Abschied über Renitenz zu klagen. Das erstmal im Jahre 1839. In der Gemeinde Ratzis waren nämlich 1838 ungeachtet der lobenswerten Bemühungen der Vorsteher 20 Kinder ohne Angabe irgend eines Grundes nicht zur Impfung gebracht worden. Eine zweite Klage im Abschied des Großen Rates vom 11. Juli 1840 bezieht sich auf die Thatsache, daß einzelne Gemeindevorsteher (Schiers und Avers) von dem im Jahre 1839 erfolgten Ausbruch der Blattern auf ihrem Gebiete gänzlich unterließen, die schuldige Anzeige zu machen, sowie daß viele Eltern die Impflinge nicht zur Visitation brachten. Der Große Rat erließ deshalb eine Verordnung, welche Vorsteher, die von dem Ausbruch der Blattern nicht sofortige Anzeige machten, mit einer Buße von 3 bis 15 Kronen, und Eltern, welche ihre auf Kantonskosten geimpften Kinder nicht zur Visitation brachten, mit einer solchen von 1 bis 3 Kronen bedrohte. Im Jahre 1845 war es wieder die Gemeinde Avers, zu der auch noch einige Privaten in Maladers sich gesellten, die der Große Rat in seinem Abschied ernstlich rügte, weil sie sich der Impfung widersetzt hatten.

Das hauptsächlichste Hindernis einer viel schnelleren allgemeinen Verbreitung der Schužpocken lag immerhin nicht in der Widerwilligkeit und Gleichgültigkeit mancher Gemeinden, Vorsteher und Eltern, sondern in den topographischen Verhältnissen unseres Kantons, die eine sehr dünne Bevölkerung bedingten, und in dem damit im Zusammenhang stehenden Mangel an einer größern Anzahl tüchtiger Aerzte und endlich auch in der sehr spärlichen Besoldung der Impfärzte. Als die Impfung 1807 verstaatlicht und der ganze Kanton zu dem Ende in 10 Impf-

*) *Anmerkung.* Erst nachdem ein Teil meiner Arbeit über die Schužpockenimpfung schon erschienen war, wurde ich auf eine im „Monatsblatt“ 1848 von Herrn Dr. Kaiser über den gleichen Gegenstand erschienene Arbeit, die besonders auf die Protokolle des Sanitätsrates sich stützt, aufmerksam gemacht. Ich habe dieselbe in der Folge neben den mir zu Gebote stehenden amtlichen Quellen, den Protokollen und Abschieden des Großen Rates und den Amtsberichten des Sanitätsrates, mithenutzt.

distrakte eingeteilt wurde, sollte für jeden dieser ein besonderer Impfarzt ernannt werden. Dazu ist es aber nie gekommen; neben einem kantonalen Impfarzt, der zugleich die Stelle eines Impfstoffverwalters bekleidete, waren es nur etwa zwei oder drei Aerzte, welche im Auftrag des Kantons Impfungen vornahmen. Wie sich indessen im Laufe des zweiten Jahrzehnts und in der ersten Hälfte des dritten die Sache gestaltete, geht aus den mir zur Verfügung stehenden Quellen leider nicht hervor. 1826 beschloß der Große Rat, um seinerseits nichts, was eine allgemeine Ausbreitung der Schuropocken fördern könnte, zu versäumen, die Anstellung eines besondern Impfarztes für den ganzen Umfang des Kantons, der jährlich einen Drittel des Kantons zu impfen hatte und außerordentlicher Weise da, wo sich die natürlichen Blättern zeigten, wofür er eine fixe Besoldung von fl. 700 bezog. Als Impfarzt wurde Dr. Sartory bestellt. Derselbe fand jedoch bald, daß er bei den öftern außerordentlichen Impfungen, die ihn zwangen, zu jeder Jahreszeit und Witterung dreimal jede zu impfende Gemeinde und zwar auf bestimmte Zeit zu besuchen, so daß er seine Privatpraxis fast gänzlich vernachlässigen und dazu noch ein eigenes Pferd halten mußte, mit diesem Gehalte nicht bestehen könne, und reichte 1830 ein Gesuch um Gehaltserhöhung von fl. 100 ein, dem der Große Rat jedoch, trotz der sehr angelegentlichen Befürwortung durch den Sanitätsrat nicht entsprach. Dr. Sartory resignierte deshalb und erhielt zu seinem Nachfolger Dr. Lenz von Oberbaz. Diesem mißglückten aber 1830 und 1831 fast sämtliche Impfungen, und so gab er schon im Mai 1831 sein Mandat in die Hände des Sanitätsrates zurück. Es wurden nun drei Impfkreise gebildet, von welchen jährlich je die Hälfte durchgeimpft werden sollte, und zu Impfarzten gewählt die Herren Wettstein in Samaden, Salis in Flanz und Vogel in Zizers, welchen der Große Rat 1832 eine Besoldung von je fl. 269 40 fr. bewilligte. Wettstein impfte aber bloß 151 Kinder, Salis zwar 1117, vernachlässigte aber die Visitation, so daß das Ergebnis unbekannt blieb, und bloß Vogel zeichnete sich durch Thätigkeit und Eifer aus. Der Große Rat fand darum schon 1833 die im vorigen Jahre getroffene Einrichtung für unzweckmäßig und erteilte dem Sanitätsrate den Auftrag, sofort zur früheren als angemessener erkannten Impfeinrichtung zurückzuföhren und einem einzigen Aerzt die alljährliche Impfung eines Drittels des Kantons zu übertragen. Vogel wurde hierauf als Impfarzt gewählt und bekleidete seine Stelle

bis 1845 mit Glück und Eifer. Nichtsdestoweniger wurden im Großen Rat von Zeit zu Zeit Klagen gegen die Einrichtung laut, wonach ein einziger Arzt die Impfung im ganzen Kanton zu besorgen hatte, „indem auf diesem Wege, bei der großen Abgelegenheit einzelner Thäler, bei der Unbekanntheit des Arztes mit den manigfaltigen Eigentümlichkeiten der Bewohner auf jenes wichtige Geschäft unmöglich die nötige Sorgfalt und Muße verwendet werden könne.“ Ganz besonders erhielten diese Klagen Nahrung durch den Umstand, daß der Impfarzt im Sommer als Badarzt in Zürich angestellt war, was ihn nötigte, seine Impfreisen vorzugsweise auf den Frühling und Herbst zu verlegen und oft in hochgelegenen Thälern bei schon eingetretemem Winter die Impfung vorzunehmen. 1840 beauftragte darum der Große Rat den Sanitätsrat mit Ausarbeitung eines Gutachtens über eine veränderte Einrichtung des Impfwesens, in dem Sinne, daß die Impfung bezirksweise einzelnen patentierten Aerzten übertragen, pünktlich vollzogen und gehörig kontrolliert werde. Der Sanitätsrat schlug, um die früher mit der bezirksweisen Impfung gemachten schlimmen Erfahrungen zu vermeiden, die Einrichtung von Bezirkspolykliniken vor; dieser Vorschlag beliebte jedoch dem Großen Räte nicht; derselbe beschränkte sich vielmehr (9. Juli 1841) auf den Beschuß: Der Impfarzt solle nicht während der Sommermonate eine Badanstellung haben, so daß er zu spät zur Impfung komme, indeß sollen durch diesen Beschuß allfällige Vertragsrechte des bisherigen Impfarztes Vogel nicht beeinträchtigt werden. Somit blieb es einstweilen beim Alten. Da sich jedoch diese Klagen wiederholten, fasste der Große Rat den 29. November 1844 den Beschuß: „Es soll künftig die Impfung durch eigens hiezu aufzustellende Bezirkärzte stattfinden, immer jedoch mit möglichster Kostenersparnis, und vorausgesetzt, daß keinerlei vertragsmäßig gegen den damaligen Kantonimpfarzt eingegangene Verpflichtungen dadurch verletzt werden. Den 30. Juni 1845 genehmigte der Große Rat die unterdessen vom Sanitätsrat vorbereitete Verordnung über Aufstellung von Bezirkärzten, welche den Kanton in 11 Bezirke einteilte und jedem Bezirkärzte zur Pflicht mache, gegen eine Bezahlung von fl. 100 die Impfung seines Bezirkes nach Vorschrift und auch außerordentlich, wo es nötig, von Amtswegen durchzuführen. Diese Verordnung sollte vorderhand, sofern es dem Sanitätsrat gelinge, unter den darin festgesetzten Bedingungen die Stellen der Bezirkärzte auf geeignete Weise zu besetzen,

für 4 Jahre in Kraft treten, nach Ablauf derselben sollte der Große Rat, je nach den gemachten Erfahrungen, das Geeignete für die Zukunft verfügen. Sollte eine Besetzung dagegen nicht möglich sein, so sollte die Verordnung einstweilen auf sich beruhen bleiben, und die Impfung wie bisher durch einen Kantonsimpfarzt besorgt werden.

Es gelang jedoch, die Bezirksphysikate alle zu besetzen und 1846 begannen die Impfärzte ihre Impfungen, die sich auf 3109 Kinder erstreckten und von nun an regelmäßig jedes zweite Jahr im ganzen Kanton vorgenommen wurden. Durch die Impfordnung von 1849, welche einen integrierenden Teil der 1848, 1849 und 1850 revidierten Sanitätsordnung bildet, wurde die Impfung, nachdem sie schon über 40 Jahre staatlich eingeführt war, endlich auch als obligatorisch erklärt, und Eltern und Vormünder, welche die Kinder der Impfung hartnäckig und widerseklich entziehen, bußfällig erklärt.

Als sodann der Bundesrat in den Jahren 1871, 1872 und 1873 Verfügungen erließ, welche die Revaccination der fünfzigen Rekruten forderten, fand der Sanitätsrat, es erscheine nur natürlich und folgerichtig, daß man die ganze Bevölkerung derselben Wohlstat teilhaftig mache und das weibliche Geschlecht davon nicht ausschließe, und stellte deshalb 1873 den Antrag, daß jeweilen gleichzeitig mit der Impfung der Kinder auch eine Wiederimpfung der jungen Leute beiderlei Geschlechts im Alter von 17—19 Jahren vorgenommen werden sollte, und 1875 beschloß der Große Rat, nachdem er das erste Mal dem Antrag des Sanitätsrates nur in ungenügender Weise entgegengekommen war, wirklich die obligatorische Einführung der Revaccination für die jungen Leute beiderlei Geschlechts und zwar für Mädchen im Alter von 14—16 Jahren und für Knaben im Alter 17—19 Jahren, wodurch wir eine höchst wertvolle Ergänzung unserer Schutzmittel gegen die Pocken erworben haben.

Selbstverständlich war durch das gesetzliche Obligatorium Kenntenz, sowohl der Impfung als Wiederimpfung gegenüber, nicht ausgeschlossen, aber immer waren es blos einzelne, die für ihre Widerseklichkeit vom Kleinen Rate regelmäßig gebüßt wurden und dann schließlich doch sich unterzogen. Wie festen Fuß die Impfung in unserm Volke gefaßt, zeigte am besten, als nach Verwerfung des eidgenössischen Epidemiengesetzes im Jahre 1882 Regierungsstatthalter, später Regierungsrat, A. Walser von Seewis sich bemühte, durch ein Initiativbegehrten auch

unser kantonales Impfgesetz zu Fall zu bringen. Es folgten ihm verhältnismässig nur sehr wenige, die Zahl der Unterschriften, die er zusammenbrachte, blieb weit unter der gesetzlichen Anzahl zurück, und der unternommene Sturmlauf endete mit einem völligen Misserfolg.

Während bis 1879 ausschliesslich humanisierte Lymphe zur Verwendung gelangt war, gestattete der Sanitätsrat in diesem Jahre zum ersten Male auf Verlangen einzelner Eltern und auf ihre Kosten die Verwendung von Farrenlymphe. Auch 1881 noch hatten diejenigen Eltern, welche ihre Kinder mit animalischer Lymphe wollten impfen lassen, diese aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Den 26. Mai 1882 empfahl der Große Rat dem Sanitätsrat die Beschaffung animalischen Stoffes, letztere Behörde kam diesem Auftrage nach und instruierte die Bezirksärzte dahin, es sei den Eltern frei zu stellen, ob sie ihre Kinder mit humanisierter oder animalischer Lymphe impfen lassen wollten, immerhin in der Voraussetzung, daß animalische Lymphe nur ausnahmsweise werde verlangt werden. In 11 Bezirken trat völlig ein, was der Sanitätsrat erwartet hatte, indem nur 239 Vaccinationen und 16 Revaccinationen mit animalischer Lymphe vorliefen; dagegen wurde in den Bezirken Glénier, Oberlandquart und Moesa überall tierischer Stoff verlangt und wurden 1050 Impfungen und 354 Wiederimpfungen mit solchem ausgeführt, während im ganzen Kanton 3985 Impfungen und 2188 Wiederimpfungen vorliefen. Von nun an eroberte die animalische Lymphe immer mehr Boden und ihr Gebrauch wurde immer allgemeiner. Glücklicherweise konnte dieselbe auch immer besser und leichter beschafft werden; 1889 schloss der Kleine Rat mit dem Impfinstitut in Lanch einen Vertrag, laut welchem dieses dem Kanton die nötige animalische Lymphe für den jährlichen Betrag von Fr. 600 liefert, und den 16. Mai 1891 hob die Regierung auf motivierten Antrag des Sanitätsrates das kantonale Impfdepot als nicht mehr zeitgemäß auf.

So hat nach und nach die graubündnerische Impfgesetzgebung, die zwar ganz auf dem Wege der grossrächtlichen Verordnungen entstanden ist, eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht und zugleich ist sie in immer höherem Maße auch volkstümlich geworden; das beweist uns nicht nur der vollständige Misserfolg, von dem die 1882/83 in Szene gesetzte Initiativbewegung gegen die obligatorische Impfung begleitet war, sondern das beweisen uns auch die wenigen und durchaus vereinzelt vorkommenden Fälle von Renitenz gegen die Vaccination und

Revaccination. Es ist zwar darum allerdings noch nicht gelungen, die Pockenkrankheit unsern Grenzen gänzlich fern zu halten, es sind vielmehr zu öftern Malen auch in unserm Kanton noch in den letzten Jahrzehnten Pockenerkrankungen vorgekommen; wohl immer, obgleich sich nicht für alle Fälle der positive Beweis dafür erbringen ließ, sind dieselben von außen her eingeschleppt worden und jedesmal gelang es, besonders wenn den Sanitätsbehörden rechtzeitige Anzeige gemacht worden und die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln getroffen werden konnten, bevor die Krankheitskeime weitere Ausdehnung erhalten hatten, die Seuche einzuzgrenzen und eine eigentliche Epidemie zu verhindern. Dank der obligatorischen Einführung der Vaccination und Revaccination dürfen wir diesfalls auch für die Zukunft beruhigt sein, wo diese Schutzmittel in richtiger Weise angewendet werden, da hat der grausame Würgengel der Pockenkrankheit seine Macht und seine Schrecken verloren.

Erdbeben in Graubünden im Jahre 1894.

Dem Berichte der schweiz. Erdbebenkommission über die Erdbeben im Jahre 1894 entnehme ich folgende, Erdbeben in unserm Kanton betreffende, Stellen:

1. Den 6. Februar 3 Uhr 30 Minuten morgens will man in Davos eine Erderschütterung beobachtet haben. Angaben ungenau.
2. Den 6. Februar 5 Uhr 45 Min. morgens ein (1—2) Erdstoß in Chur, Churwalden, Arosa, Klosters, Davos-Platz, Filisur, Bergün, Sils i. D., Rodels, Scans, Bicosoprano, Borgomuovo, Soglio und Castasegna. Derselbe wurde allgemein verspürt während 2—3 Sekunden. Angaben über 4—6 Sekunden vereinzelt. Fast überall wurden die Leute aus dem Schlaf erwacht. In Churwalden wurden Personen im Bette hin und her bewegt. Ein Zittern und Klirren der Waschgeschirre wird allgemein gemeldet, und nördlich von Engadin und Bergell auch ein solches der Thüren, Fenster und Bettstellen. In Sils i. D. schlugen die Bilder an den Nord- und Südwänden an die Wände. Aus Chur meldet man ein deutliches Schwanken der Bettstellen, ein Klappern der Thüren in ihren Schlössern. Der Telegrapheninspektor konstatierte am gleichen Orte das Stillstehen einer Uhr (Grad VI Rossi-Forel) und schließt nach der Lage der die Uhr tragenden Wand auf eine Stoßrichtung von Nord nach Süd, oder umgekehrt.